

händler wird mit 31 % angegeben, und die Konsumgenossenschaften sind am Lebensmitteleinzelhandelsumsatz mit 8,2 % beteiligt.

Die Wohnungsbaugenossenschaften bewirtschafteten Ende 1968 874 000 eigene Wohnungen. Dies entspricht einem Anteil von 4,3 % aller im Bundesgebiet vorhandenen Wohnungen.

### **III. Ökonomischer und rechtlicher Aufbau der Genossenschaft**

#### **1. Die Genossenschaftsgründung**

Der gesetzliche Gründungsvorgang der Genossenschaft ist — anders als bei der Aktiengesellschaft — relativ einfach gestaltet. Zur Gründung sind mindestens sieben Personen (natürliche oder juristische) nötig, die eine Satzung in schriftlicher Form aufzustellen haben. Die Satzung muß u. a. Angaben enthalten: (1) über Firma, Sitz und Gegenstand<sup>1</sup> der Genossenschaft, (2) über die Art der Haftung der Mitglieder, (3) über die Höhe des Geschäftsanteils, (4) über die Einzahlungen auf den Geschäftsanteil und (5) über die Bildung von gesetzlichen Rücklagen.

Nach der Aufstellung der Satzung durch die Gründerversammlung ist ein aus Genossenschaftsmitgliedern bestehender Vorstand und Aufsichtsrat zu wählen. Der Vorstand ist verpflichtet, die Anmeldung der Genossenschaft zum Genossenschaftsregister vorzunehmen und hat dabei folgende Unterlagen einzureichen: (1) die Satzung, (2) eine

<sup>1</sup> Aufgrund rechtlicher Vorschriften außerhalb des Genossenschaftsgesetzes dürfen in der genossenschaftlichen Unternehmungsform nicht betrieben werden: (1) Hypothekenbanken, (2) Schiffspfandbriefbanken, (3) Versicherungsunternehmen und (4) Bausparkassen.

Abschrift der Urkunden über die Bestellung des Vorstandes und des Aufsichtsrats, (3) die Bescheinigung eines genossenschaftlichen Prüfungsverbandes, daß die Genossenschaft zum Beitritt zum Verband zugelassen ist und (4) eine Namensliste der Mitglieder der Genossenschaft. Diese Liste wird vom Gericht durch Eintragung der Zu- und Abgänge von Genossenschaftern auf dem laufenden gehalten.

Bei den auf die übernommenen Geschäftsanteile zu leistenden Einlagen handelt es sich um Geldeinlagen. Sacheinlagen sind „schon deswegen ausgeschlossen, weil deren Bewertung in Geld bei der großen und nicht geschlossenen Zahl von Mitgliedern zu erheblichen Schwierigkeiten führen würde“ [41, Erl. zu § 32]. Etwaige Gefahren, die sich daraus ergeben könnten, daß der Gesetzgeber bei den Gründungsvoraussetzungen und insbesondere bei der Regelung der Eigenkapitalaufbringung sehr zurückhaltend ist (vgl. a. S. 56 f.), werden erheblich dadurch gemindert, daß die Genossenschaft, wenn sie ihre Eintragung zum Genossenschaftsregister anmeldet, zum Beitritt zu einem genossenschaftlichen Prüfungsverband zugelassen sein muß. Diese Zulassung wird der Verband nur aussprechen, wenn eine vornehmlich auch im Hinblick auf die Finanzierungsgrundlagen vorgenommene Prüfung der im Gründungsstadium befindlichen Genossenschaft positiv ausgefallen ist.

## 2. Die Organe

Als juristische Person hat die Genossenschaft selbständig Rechte und Pflichten. Um diese Rechte und Pflichten ausüben und erfüllen zu können, bedarf sie bestimmter Organe, die Willensentschließungen für sie fassen und diesen Willen nach außen zum Ausdruck bringen. Die personelle Verfassung der Genossenschaft hat viel Ähnlichkeit mit der Verfassung der Aktiengesellschaft, was nicht verwun-

derlich ist, da der Hauptinitiator des Genossenschaftsgesetzes, Hermann Schulze-Delitzsch, ausdrücklich die aktienrechtlichen Organe als Vorbild für die genossenschaftlichen Willenszentren verwandt haben wollte [252, S. 28]. Ebenso wie die Aktiengesellschaft muß die Genossenschaft zwingend drei Organe haben:

(1) die Generalversammlung, in der die Mitglieder organisatorisch zusammengefaßt sind,

(2) den Aufsichtsrat, der als eine „verkürzte“ Generalversammlung bezeichnet werden kann und vornehmlich die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen hat, und

(3) den Vorstand, der als gesetzlicher Vertreter das genossenschaftliche Unternehmen leitet.

In der *Generalversammlung*, die mindestens einmal im Jahr einberufen werden muß, erhält die Gesamtheit der Mitglieder Gelegenheit, sich an der Willensbildung der Genossenschaft zu beteiligen. Bei Genossenschaften mit mehr als 3000 Mitgliedern muß die Generalversammlung durch eine Vertreterversammlung ersetzt werden, die dann die Funktionen der Generalversammlung übernimmt; Genossenschaften mit mehr als 1500 Mitgliedern können im Wege einer Satzungsbestimmung eine Vertreterversammlung einführen (§ 43 a). Die Generalversammlung wird vielfach als „höchste Instanz“ oder „oberstes Organ“ der Genossenschaft bezeichnet. Ihre Rechte sind erheblich weiter gefaßt als die der aktienrechtlichen Hauptversammlung. Neben ihrer Zuständigkeit für Satzungsänderungen, wozu auch die Kapitalerhöhung und -herabsetzung gehören, und der Beschußfassung über die Auflösung der Genossenschaft obliegt der Generalversammlung namentlich die Wahrnehmung folgender Funktionen:

(1) Bestellung und Abberufung der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder. Die Satzung kann die Bestellung der Vorstandsmitglieder auf den Aufsichtsrat übertragen.

(2) Feststellung des Jahresabschlusses und Beschußfassung über die Verteilung von Gewinn und Verlust.

(3) Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat.

Darüber hinaus hat die Generalversammlung — im Gegensatz zur aktienrechtlichen Hauptversammlung — auch das Recht, über Fragen der Geschäftsführung zu beschließen. Das Genossenschaftsgesetz spricht in § 43 Abs. 1 ausdrücklich von den Rechten der Generalversammlung „in bezug auf die Führung der Geschäfte“, und Westermann [309, S. 26] weist darauf hin, daß „man nach dem geltenden Recht den Standpunkt vertreten muß, daß die Mitgliederversammlung auch in Einzelmaßnahmen (der Geschäftsführung) hineinreden kann“.

Die Genossenschafter können ihre Mitgliedschaftsrechte nur persönlich in der Generalversammlung ausüben. Eine Stimmrechtsvertretung — wie beispielsweise bei der Publikumsaktiengesellschaft üblich — ist grundsätzlich ausgeschlossen. An der Willensbildung können sich die Mitglieder unabhängig von der Höhe ihrer Kapitalbeteiligung und der Inanspruchnahme der genossenschaftlichen Einrichtungen nur mit einer Stimme beteiligen.

Weil ein häufiges Zusammentreten der Gesamtheit der Mitglieder auf Schwierigkeiten in der praktischen Durchführung stieße und die Generalversammlung in ihrer Willensbildung wegen der großen Zahl Stimmberechtigter recht schwerfällig ist, wurde neben der Generalversammlung ein kleineres Organ — der *Aufsichtsrat* — geschaffen, das im Auftrage der Genossenschafter insbesondere Überwachungsfunktionen gegenüber dem Leitungsgesamt wahrzunehmen hat. Schumacher [253, S. 121] kennzeichnet den Aufsichtsrat als „die zum Organ erhobene, gesetzlich vorgeschriebene Überwachungskommission der Generalversammlung“. An der Aufgabe des Aufsichtsrats, Überwachungsfunktionen vornehmlich zum Schutze der

Mitglieder auszuüben, ändert sich auch dadurch grund-sätzlich nichts, daß der Aufsichtsrat von Genossenschaften mit mehr als 500 Arbeitnehmern heute nach dem Betriebs-verfassungsgesetz zu einem Drittel aus Vertretern der Belegschaft bestehen muß.

Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei natürlichen Personen, die mit Ausnahme der Arbeitnehmervertreter Mitglied der Genossenschaft sein müssen. Das Genossenschaftsgesetz hat dem Aufsichtsrat im wesentlichen folgende Aufgaben und Rechte übertragen:

- (1) Überwachung der Geschäftsführung des Vorstands.
- (2) Einsichtnahme in die Bücher und Schriften und Prüfung derselben sowie Prüfung der Vermögensgegenstände der Genossenschaft.
- (3) Prüfung des Jahresabschlusses und der Vorschläge des Vorstandes zur Verteilung von Gewinn und Verlust und Berichterstattung darüber an die Generalversammlung.
- (4) Vorläufige Abberufung von Vorstandsmitgliedern. Die endgültige Abberufung liegt bei der Generalversammlung; die Vorstandsbestellung obliegt dem Aufsichtsrat nur, wenn die Satzung das vorsieht.
- (5) Einberufung einer Generalversammlung, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.

Darüber hinaus bestimmt das Genossenschaftsgesetz — anders als das Aktiengesetz —, daß die Satzung dem Aufsichtsrat „weitere Obliegenheiten“ übertragen kann (§ 38 Abs. 3), wozu auch Maßnahmen der Geschäftsführung gehören können [57, S. 1009; 196, S. 113f.]. Der Referenten-entwurf eines neuen Genossenschaftsgesetzes will diese Regelung nicht übernehmen, „weil sich die Tragweite dieser — sehr bedenklichen — Generalklausel in keiner Weise übersehen läßt“ [41, Erl. zu § 70].

Das eigentliche Leitungsorgan der Genossenschaft, der *Vorstand*, besteht aus mindestens zwei natürlichen Per-

sonen, die Mitglied der Genossenschaft sein müssen und von der Generalversammlung oder — wenn die Satzung das vorsieht — dem Aufsichtsrat bestellt werden. Obwohl der Gesetzgeber — anders als bei der Aktiengesellschaft — der Generalversammlung das Recht der Vorstandsbestellung gegeben hat, wird diese Kompetenz doch häufig dem Aufsichtsrat übertragen, weil ein kleiner Kreis von Personen meist besser in der Lage ist, die Eignung einer Person für das Vorstandamt zu erörtern und zu beurteilen. Das Recht auf endgültige Abberufung der Vorstandsmitglieder steht — wie ausgeführt — nur der Generalversammlung zu; die Abberufung kann jederzeit ohne das Vorliegen eines wichtigen Grundes mit einfacher Stimmenmehrheit erfolgen. Eine Begrenzung der Amtszeit des Vorstandes kennt das Genossenschaftsgesetz — im Gegensatz zum Aktiengesetz — nicht. Anders als das GmbH- und Aktiengesetz lässt das Genossenschaftsgesetz weder eine Einzelvertretung und Einzelgeschäftsführung noch eine Bestellung von Prokuristen und Generalhandlungsbevollmächtigten zu.

Obwohl der Vorstand auch bei der Genossenschaft der eigenverantwortliche Leiter des Unternehmens ist, kennt das Genossenschaftsrecht doch nicht eine so strenge Funktionstrennung zwischen den Organen wie das Aktienrecht. Sowohl der Aufsichtsrat als auch die Generalversammlung können — wie erwähnt — in erheblicher Weise in Angelegenheiten der Geschäftsführung mitreden. Die fehlende strenge Funktionstrennung zwischen den Organen führt leicht zu einer „Führungsvielfalt“..., (die) ... nicht überall die Herausbildung klarer Verantwortungen und klarer Zuständigkeiten — gerade für Führungsentscheidungen — begünstigt“ [254, S. 23]. Auf diese „Führungsvielfalt“ und die auf der Grundlage des „Ein-Mann-eine-Stimme“-Prinzips erfolgende umfangreiche Beteiligung der Mitgliedergesamt-

heit an der genossenschaftlichen Willensbildung treffen die folgenden Ausführungen Draheims [60, S. 134] besonders zu: „Lassen wir die gesetzlichen Vorschriften auf uns wirken, so ergibt sich allein aus diesen, daß die eingetragene Genossenschaft ohne Rücksicht auf den jeweiligen konkreten Inhalt eine Rechtsform ist, die strukturell einen gewissen Elastizitätsmangel aufweisen muß... Der juristische Aufbau soll unter anderem das Funktionieren einer ‚Demokratie‘ gewährleisten. Demokratien pflegen langsamer zu handeln als Autokratien. Das kann auf wirtschaftlichem Gebiet, wo schnelle Entscheidungen verlangt werden, nachteilig sein“.

In der Praxis haben sich im Laufe der Zeit wesentliche Wandlungen in der genossenschaftlichen Selbstverwaltung ergeben. In weiten Bereichen des Genossenschaftswesens weicht heute die genossenschaftliche Willensbildung stark von den Vorstellungen der Initiatoren des Genossenschaftsgesetzes ab; insbesondere ist das Prinzip der Generalversammlung immer mehr zurückgedrängt worden. Auf die Ursachen, Folgen und Probleme dieser Entwicklung und auf neuere Tendenzen in der genossenschaftlichen Willensbildung ist in dem Abschnitt „Wandlungen in der genossenschaftlichen Selbstverwaltung“ (S. 155 ff.) ausführlicher zurückzukommen.

### **3. Die Verbandsprüfung**

Eine wichtige Kontrollfunktion nimmt neben dem Aufsichtsrat der genossenschaftliche Prüfungsverband wahr. Wie bei der Charakterisierung der Genossenschaftsverbände (S. 25 f.) schon erwähnt, muß jede Genossenschaft einem genossenschaftlichen Prüfungsverband angehören, dem vom Staat das Prüfungsrecht verliehen ist und der nach dem Willen des Gesetzgebers die Rechtsform des eingetragenen

Vereins haben soll. Durch den Prüfungsverband sind „zwecks Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung die Einrichtungen, die Vermögenslage sowie die Geschäftsführung der Genossenschaft mindestens in jedem zweiten Jahre zu prüfen“ (§ 53 Abs. 1 S. 1 GenG)<sup>1</sup>. Die genossenschaftliche Verbandsprüfung ist, wie aus der vorstehenden gesetzlichen Formulierung hervorgeht, wesentlich umfangreicher als die aktienrechtliche Jahresabschlußprüfung, die sich lediglich auf die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung erstreckt, während im Rahmen der genossenschaftlichen Pflichtprüfung auch die Geschäftsführung zu prüfen ist.

Hinzu kommt, daß der genossenschaftliche Prüfungsverband — anders als der aktienrechtliche Jahresabschlußprüfer — über die eigentliche Prüfung hinaus „die Genossenschaft durch Beobachtung ihrer Entwicklung zu betreuen und besonders darüber zu wachen (hat), daß die von dem Prüfer gerügten Mängel abgestellt und die gegebenen Ratschläge befolgt werden“ [93, S. 130]. Zum Zwecke der Abstellung der kritisierten Sachverhalte bedient sich das genossenschaftliche Prüfungswesen der Empfehlung und Auflage [278, S. 124]. „Die Auflage stellt eine kategorische Forderung des Verbandes dar, an deren Erfüllung die Genossenschaft, wenn sie weiter dem Verbande angehören will<sup>2</sup>, nicht vorbeikommt. Dagegen beschränkt die Empfehlung

<sup>1</sup> Bei Genossenschaften, deren Bilanzsumme einschließlich der Verbindlichkeiten aus der Begebung von Wechseln und Schecks, aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften sowie aus Garantieverträgen den Betrag von 350 000,— DM erreicht oder übersteigt, muß die Prüfung mindestens einmal jährlich stattfinden (§ 53 Abs. 1 S. 2 GenG).

<sup>2</sup> Darauf wird eine Genossenschaft grundsätzlich Wert legen müssen, da sie keinen generellen Anspruch hat, von einem anderen Prüfungsverband aufgenommen zu werden und ohne Zugehörigkeit zu einem genossenschaftlichen Prüfungsverband vom Gericht zwangsweise aufgelöst wird.

lung sich darauf, nur die Meinung des Verbandes zu einem Sachverhalt herauszustellen. Es bleibt dem Verantwortungsgefühl von Vorstand und Aufsichtsrat der Genossenschaft überlassen, ob sie aus diesen Empfehlungen die erforderlichen Konsequenzen ziehen wollen“ [321, S. 86].

Die Forderung des Prüfungsverbandes auf Abstellung der gerügten Mängel wird mittelbar oder unmittelbar von den nachstehend genannten gesetzlichen Regelungen (§§ 57 ff. GenG) unterstützt. Der Prüfer kann Aufsichtsratsmitglieder zur Prüfung heranziehen, und von wichtigen Feststellungen, nach denen dem Prüfer sofortige Maßnahmen des Aufsichtsrats erforderlich erscheinen, soll er unverzüglich den Vorsitzenden des Aufsichtsrats in Kenntnis setzen. Daneben soll der Prüfer in unmittelbarem Zusammenhang mit der Prüfung in einer gemeinsamen Sitzung des Vorstands und des Aufsichtsrats, zu der der Prüfer einladen kann, über das voraussichtliche Ergebnis der Prüfung mündlich berichten. Über den später vom Verband dem Vorstand unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Aufsichtsratsvorsitzenden vorzulegenden schriftlichen Prüfungsbericht haben Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung unverzüglich nach Eingang des Berichts zu beraten. Verband und Prüfer sind berechtigt, an dieser Sitzung teilzunehmen. Der Vorstand hat dem Verband von der Sitzung Kenntnis zu geben. Bei der Berufung der nächsten Generalversammlung muß der Prüfungsbericht als Gegenstand der Beschußfassung angekündigt werden. In der Generalversammlung hat sich der Aufsichtsrat über wesentliche Feststellungen oder Beanstandungen der Prüfung zu erklären. Der Verband ist berechtigt, an der Generalversammlung beratend teilzunehmen, und auf seinen Antrag oder auf Beschuß der Generalversammlung ist der Bericht ganz oder in bestimmten Teilen zu verlesen. Der Verband kann eine außerordentliche Generalversammlung berufen, wenn er die

Überzeugung gewinnt, daß die Beschußfassung über den Prüfungsbericht ungebührlich verzögert wird oder daß die Generalversammlung bei der Beschußfassung unzulänglich über wesentliche Feststellungen oder Beanstandungen des Prüfungsberichts unterrichtet war. Von dem Inhalt des Prüfungsberichts kann der Verband den ihm angehörenden Genossenschaften und den zentralen Geschäftsanstalten des Genossenschaftswesens Kenntnis geben, wenn diese aufgrund einer bestehenden Geschäftsverbindung ein Interesse daran haben, über das Ergebnis der Prüfung unterrichtet zu werden.

Die vorstehend genannten gesetzlichen Einwirkungsmöglichkeiten der Prüfungsverbände zur Mängelabstellung werden vielfach noch in Satzungen und Prüfungsrichtlinien der Verbände konkretisiert bzw. erweitert. Das neuerdings gelegentlich festzustellende Bestreben der Verbände, über die genannten Fälle hinaus ganz allgemein zu einer stärkeren Einflußnahme auf die Unternehmenspolitik der Genossenschaften, insbesondere auf deren Personalpolitik zu kommen, soll in dem Abschnitt über die „Wandlungen in der genossenschaftlichen Selbstverwaltung“ (S. 155 ff.) verdeutlicht werden.

Die Stellung der genossenschaftlichen Prüfungsverbände gegenüber den Genossenschaften — insbesondere auch im Hinblick auf die Abstellung der festgestellten Mängel — ist wesentlich gestärkt worden durch die Einführung des Anschlußzwanges im Jahre 1934. Vor der Einführung des Anschlußzwanges gab es viele sog. „wilde“ Genossenschaften, die „sich durch Verbandswechsel der (fristgerechten, R. S.) Pflichtrevision zu entziehen suchten oder solche Personen zur Durchführung vorschlugen, die für eine Revision nicht geeignet waren“ [278, S. 63]. Die mit dem genossenschaftlichen Anschlußzwang erreichte regelmäßige, umfangreiche Betreuungsprüfung hat in Verbindung mit den ge-

setzlichen Einwirkungsmöglichkeiten der Verbände dazu geführt, daß „im Vergleich zu früheren Jahrzehnten... die Zahl genossenschaftlicher Zusammenbrüche wesentlich herabgesetzt wurde; damit ist das genossenschaftliche Prüfungswesen heute in einem früher nicht bestehenden Maß ein Faktor zur Hebung der genossenschaftlichen Kreditwürdigkeit“ [101, S. 95].

#### 4. Die Eigenkapitalaufbringung und -erhaltung

Die Art und Weise der Eigenkapitalaufbringung und -erhaltung weicht bei der Genossenschaft von den übrigen Unternehmungsformen erheblich ab. Das genossenschaftliche Eigenkapital wird in Form von Geschäftsguthaben und Rücklagen gebildet. Dabei wird das Eigenkapital in Gestalt von Geschäftsguthaben in der Weise aufgebracht, daß die Genossenschafter bei der Gründung oder später bei Eintritt in die Genossenschaft mindestens<sup>1</sup> einen Geschäftsanteil — der für alle Mitglieder gleich hoch sein muß und dessen Höhe die Satzung bestimmt<sup>2</sup> — übernehmen und darauf Zahlungen leisten. Während der Geschäftsanteil angibt, bis zu welchem Betrag sich ein Mitglied finanziell an der Genossenschaft beteiligen kann, handelt es sich beim Geschäftsguthaben um den auf den Geschäftsanteil tatsächlich gezahlten Betrag.

Um einer möglichst großen Zahl von Interessenten die Beteiligung an einer Genossenschaft finanziell zu ermöglichen bzw. um die möglicherweise vorhandene Abneigung gegen die Übernahme einer Kapitalbeteiligung abzubauen,

<sup>1</sup> Eine Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen ist bei der Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht nicht möglich.

<sup>2</sup> Mit Ausnahme der gemeinnützigen Wohnungsbaugenossenschaften, bei denen nach dem Gemeinnützigkeitsrecht der Geschäftsanteil mindestens 300,— DM betragen muß, fixiert der Gesetzgeber keine Mindesthöhe für den Geschäftsanteil.

geht die Kapitalaufbringung oft in der Form vor sich, daß bei der Gründung oder beim späteren Eintritt nur ein kleiner Betrag auf den Geschäftsanteil eingezahlt wird und die weitere Auffüllung ratenweise — vielfach aus Überschüssen der Genossenschaft — erfolgt. Die von den Mitgliedern auf die Geschäftsanteile zu leistenden Zahlungen sind in der Satzung festzulegen; dabei müssen die Einzahlungen bis zu einem Gesamtbetrag von mindestens einem Zehntel des Geschäftsanteils nach Betrag und Zeit bestimmt sein.

Bei der Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht kann die Satzung die Beteiligung der Mitglieder mit mehreren Geschäftsanteilen, unter Festlegung der Höchstzahl, zulassen. Außer der Regelung, daß die Mitglieder mehrere Geschäftsanteile übernehmen dürfen, kann in der Satzung auch festgelegt werden, daß jeder Genossenschafter eine gleiche Anzahl von mehreren Geschäftsanteilen übernehmen muß. Neben diesen Möglichkeiten hat sich in der Praxis zur Verbesserung der Eigenkapitalausstattung der Genossenschaft die sog. Staffelbeteiligung entwickelt. Bei der Staffelbeteiligung handelt es sich darum, daß die finanzielle *Pflichtbeteiligung* in Form von Geschäftsanteilen „nach irgendwelchen objektiven Maßstäben... abgestuft“ wird [94, S. 72] oder anders ausgedrückt, daß die Mitglieder verpflichtet sind, „eine bestimmte, nach dem Maß ihrer Inanspruchnahme der Einrichtungen des Genossenschaftsbetriebes bemessene Zahl von Geschäftsanteilen zu übernehmen“ [112, S. 47]. Ist die Verpflichtung zur gestaffelten Beteiligung von einer variablen Größe abhängig, z. B. vom Viehbestand, so können sich Schwierigkeiten ergeben, wenn ein Mitglied infolge eines Sinkens dieser Größe mit zu vielen Anteilen an der Genossenschaft beteiligt ist und die überzähligen Geschäftsanteile zurückziehen möchte. In einem solchen Fall muß die ge-

samte Mitgliedschaft gekündigt werden, da das Genossenschaftsgesetz eine Kündigung von einzelnen Geschäftsanteilen nicht zuläßt. Sofern die Staffelbeteiligung nicht bereits im Gründungsstatut enthalten ist, verlangt die Rechtsprechung für ihre spätere Einführung die Zustimmung *aller* Mitglieder, wodurch ihre Einführung naturgemäß sehr erschwert wird.

In der Praxis ist die Aufbringung eines hinreichenden Eigenkapitals für die Genossenschaft oft mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden. Die Ursachen hierfür werden häufig damit erklärt, daß „zwangsläufig das kapitalschwächste Mitglied die Höhe der Anteile“ bestimme [289, S. 75], daß also die „(Kapital-)Aufbringungsfähigkeit dieser ‚Grenz‘-Genossen... ein wesentlicher Maßstab für die Höhe der Anteile“ sei [59, S. 88]. Ohne auf die Frage einzugehen, ob es wirtschaftlich immer sinnvoll ist, die Eigenkapitalausstattung vom kapitalschwächsten Mitglied bestimmen zu lassen, tritt die Frage auf, warum sich nicht diejenigen Mitglieder, die in finanzieller Hinsicht weit vom „Grenzgenossen“ entfernt sind, freiwillig durch Übernahme weiterer Geschäftsanteile stärker an der Eigenkapitalaufbringung beteiligen. Die Zurückhaltung der kapitalstärkeren Mitglieder bei einer solchen in der Satzung zugelassenen freiwilligen Eigenkapitalaufbringung ist im wesentlichen auf Gründe zurückzuführen, die in der rechtlichen Konstruktion der eingetragenen Genossenschaft liegen, was im folgenden näher zu zeigen ist.

Wer Kapital zur wirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung stellt, will hierfür in der Regel einen Gegenwert in Form von festen oder variablen Erträgen erhalten. Eine feste Verzinsung der Geschäftsguthaben hat der deutsche Gesetzgeber — im Gegensatz zu einigen ausländischen Regelungen — jedoch ausnahmslos untersagt. Es bliebe also nur eine variable Verzinsung in Form der sog. Kapital-

beteiligungsdividende. Um jedoch in den Genuß einer solchen Verzinsung zu kommen, müssen ständig zwei Voraussetzungen gegeben sein: (1) das Vorliegen eines Gewinns und (2) die Bereitschaft der Generalversammlung, den Gewinn auszuschütten, und zwar im Verhältnis der Geschäftsguthaben der Mitglieder. Da bei der Genossenschaft jedoch niemand die Gewähr dafür übernehmen kann, daß diese Voraussetzungen in der Zukunft immer gegeben sind, werden sich nur schwerlich kapitalstärkere Mitglieder finden, die ihrer Genossenschaft allein auf Grund der vagen Aussicht auf eine Kapitalbeteiligungsdividende zusätzliches Eigenkapital zur Verfügung stellen. Praktisch wird die Gewährung einer angemessenen Kapitalbeteiligungsdividende wesentlich durch die Steuergesetzgebung erschwert, die für die Genossenschaften keinen gespaltenen Körperschaftssteuersatz kennt (s. a. S. 137 f.).

Hinderlich für eine freiwillige Kapitalbeteiligung ist weiter die Gesetzesbestimmung, wonach jedes Mitglied unabhängig von seiner kapitalmäßigen Beteiligung in der Generalversammlung nur eine Stimme hat. Wer sich im Gegensatz zu anderen Mitgliedern freiwillig mit zusätzlichen Geschäftsanteilen beteiligt und somit ein größeres Kapitalrisiko übernimmt, möchte in der Regel auch größere Einflußnahmemöglichkeiten auf die Geschicke der Genossenschaft haben. „Wenn jedes Mitglied der Genossenschaft ohne Rücksicht auf die Höhe der Anteilskapitalbeteiligung nur eine Stimme haben kann, bedeutet dies nicht nur, daß der geringe Reiz zur Anteilskapitalübernahme eine weitere Verminderung erfährt, sondern daß mit diesem als demokratisch bezeichneten Prinzip kleinere und schwächere Einzelwirtschaften gegenüber den größeren und stärkeren bevorzugt werden und gleichzeitig eine allgemeine Nivellierung des Einflusses nach der Richtung der Kapitalschwächeren eintritt“ [59, S. 91].

Die Kapitalanlagebereitschaft der Mitglieder wird weiter erheblich dadurch gemindert, daß die Geschäftsanteile nicht schnell in eine liquide Form zu überführen sind. Wenn ein Aktionär liquide Mittel benötigt und zu diesem Zweck seine Beteiligung aufgeben will, verkauft er seine Aktie. Mit dem Verkauf gelangt er in den Besitz liquider Mittel und trägt nach dem Verkauf kein Risiko mehr aus der aufgegebenen Beteiligung. Ein Genossenschaftsmitglied, das seine Geschäftsanteile oder einen Teil davon liquidieren will, kann das nur, indem es die gesamte Mitgliedschaft kündigt. Dabei muß das Mitglied eine Kündigungsfrist einhalten und erst wenn seine Mitgliedschaft in der beim Gericht geführten Liste der Genossen gestrichen ist, kann es sein Geschäftsguthaben zurück erhalten. Aber auch damit ist das Beteiligungsrisiko des ausgeschiedenen Mitglieds noch nicht erloschen; wird innerhalb von 18 Monaten nach seinem Ausscheiden das Konkursverfahren über das Vermögen der Genossenschaft eröffnet, so kann das Mitglied noch zu finanziellen Leistungen herangezogen werden.

Die Bereitschaft zu einer größeren finanziellen Beteiligung an der Genossenschaft kann auch dadurch negativ beeinflußt sein, daß der ausscheidende Genossenschafter nur sein Geschäftsguthaben zurück erhält, nicht aber an den im Laufe der Zeit gebildeten Rücklagen partizipiert. Henzler [114, S. 293] macht darauf aufmerksam, daß „sich schon verschiedene Einzelgenossenschaften, teils unter dem Drängen ihrer Mitglieder auf eine Teilhabe am inneren Wert der Genossenschaft, entschlossen haben“, die genossenschaftliche Rechtsform gegen die aktienrechtliche Unternehmungsform zu vertauschen. Das Genossenschaftsgesetz (§ 73) bestimmt ausdrücklich, daß das ausscheidende Mitglied „an den Reservefonds und das sonstige Vermögen der Genossenschaft... keinen Anspruch (hat)“. Obwohl

manche Autoren diese Gesetzesbestimmung nur auf die gesetzlichen Rücklagen beziehen und eine Beteiligung der ausscheidenden Mitglieder an den freien Rücklagen für zulässig halten, kommt nach Aussage der vier Spitzenverbände des deutschen Genossenschaftswesens [274, S. 21] in der Praxis die Ausschüttung von Rücklagen an ausscheidende Mitglieder nicht vor. „Die geltende, historisch wohl begründete Regelung hat im Genossenschaftswesen die Tendenz zur ‚Genossenschaft an sich‘ erheblich gefördert“ [112, S. 49].

Ist die von den Mitgliedern neben den Geschäftsanteilen zu übernehmende Haftsumme<sup>1</sup> auf den Betrag des Geschäftsanteils oder ein Vielfaches davon festgesetzt, d. h. erhöht sich mit der Übernahme eines jeden weiteren Anteils auch die Haftsumme, so wirkt sich diese Regelung ebenfalls ungünstig auf die Bereitschaft aus, zusätzliche Geschäftsanteile zu übernehmen. Hinzu kommt, daß die Übernahme einer neben der Kapitalbeteiligung bestehenden Haftpflicht, die bei den Kapitalgesellschaften fehlt, psychologische Hemmnisse bei potentiellen Mitgliedern gegen eine Beteiligung an einer Genossenschaft auslösen kann. Daher wird von der genossenschaftlichen Praxis die Zulassung einer Genossenschaftsform angestrebt, die diese (zusätzliche) Haftpflicht nicht verlangt (s. a. S. 134 ff.).

Bei der Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht ist — wie erwähnt — eine Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen nicht zulässig. Um auch hier die Eigenkapitalbeschaffungsmöglichkeiten nicht vom „Grenzgenosse“ bestimmen zu lassen, könnte man den Geschäftsanteil recht hoch und die Einzahlungsverpflichtungen sehr niedrig festsetzen und so den wirtschaftlich stärkeren Mitgliedern Gelegenheit geben, durch Volleinzahlung des Geschäfts-

<sup>1</sup> Die Haftsumme darf nicht niedriger als der Geschäftsanteil sein.

anteils zur Steigerung des Eigenkapitals beizutragen. Auch dieser Weg ist nicht erfolgversprechend, da die meisten der vorstehend aufgezeigten Faktoren auch die freiwillige Vollzahlung des Geschäftsanteils negativ beeinflussen.

Neben den vorstehend genannten Faktoren wirkt sich auf die Eigenkapitalbeschaffung noch nachteilig aus, daß der Kreis der Personen, der für eine Mitgliedschaft und damit für eine Inanspruchnahme der Genossenschaft infrage kommt, in der Regel recht begrenzt ist. Ein Versuch, kapitalstarke Personen, die die Leistungen der Genossenschaft gar nicht in Anspruch nehmen wollen, für eine Eigenkapitalbeteiligung zu gewinnen, dürfte wegen der aufgezeigten, vornehmlich rechtlichen Hindernisse ebenfalls weitgehend erfolglos bleiben.

Die vorstehenden Ausführungen lassen sich dahingehend zusammenfassen, daß „die Genossenschaft grundsätzlich davon ausgehen muß, daß sie nur begrenzte Möglichkeiten zur Aufbringung von Anteilskapital hat, um so mehr, als die normalen Anreize einer ‚Investoren‘-Tätigkeit... in der Regel fehlen“ [59, S. 70]. Hinzu kommt, daß die Eigenkapitalbasis der Genossenschaft als Folge des den Mitgliedern zwingend zustehenden Kündigungsrechts einen latent labilen Charakter hat.

Während bei der Aktiengesellschaft und der GmbH ein „Ausscheiden“ nur möglich ist, wenn die bisherigen Gesellschafter einen Käufer für ihre Anteile finden, so daß die Kapitalbasis von dem Mitgliederwechsel nicht berührt wird, steht den Genossenschaftsmitgliedern ein Kündigungsrecht zu, nach dessen Ausübung sie einen Anspruch auf Auszahlung ihres Geschäftsguthabens erwerben. Dadurch verringert sich nicht nur die Eigenkapitalausstattung, sondern auch die Haftungsbasis aus der übernommenen Haftpflicht. Dieses Kündigungsrecht, das in manchen ausländischen Regelungen fehlt, kann den Mitgliedern nicht entzogen

werden. Die Satzung kann lediglich die gesetzliche Kündigungsfrist von drei Monaten bis auf zwei Jahre und im Falle von Zentralgenossenschaften bis auf fünf Jahre verlängern. Eine besondere Problematik kann sich für die Genossenschaft daraus ergeben, daß in wirtschaftlich angespannten Zeiten möglicherweise viele Genossenschafter ihre Mitgliedschaft kündigen, um in den Besitz der Geschäftsguthaben zu kommen. Die Wahrscheinlichkeit für ein solches Verhalten ist um so größer, je höher die Geschäftsguthaben sind und je weniger die Mitglieder auf die Inanspruchnahme der Genossenschaft angewiesen sind oder die Genossenschaft auch als Nichtmitglied in Anspruch nehmen können.

Die mit dem Kündigungsrecht verbundenen Gefahren für die Eigenkapitalausstattung werden etwas dadurch abgeschwächt, daß die ausscheidenden Genossenschafter — wie erwähnt — nur ihre Geschäftsguthaben zurück erhalten und keinen Anspruch auf anteilige Auszahlung der Rücklagen haben, so daß es verständlich ist, daß „das Schwergewicht des Eigenkapitals bei vielen Genossenschaften mehr bei den Rücklagen als bei dem Anteilkapital liegt“ [59, S. 95]. Wie bei der Aktiengesellschaft verlangt der Gesetzgeber auch bei der Genossenschaft die Bildung einer gesetzlichen Rücklage durch Einbehaltung von Gewinnteilen. Anders als das Aktiengesetz schreibt jedoch das Genossenschaftsgesetz bestimmte Mindestsätze für die Rücklagenbildung nicht vor. Das Gesetz verlangt lediglich, daß in der Satzung festgelegt wird, welcher Teil des jährlichen Reingewinns in die gesetzliche Rücklage einzustellen ist und wie hoch der Mindestbetrag sein soll, bis zu dem eine Rücklagenbildung erfolgen muß. Auch bei der Genossenschaft hat die gesetzliche Rücklage zunächst die Aufgabe, auftretende Verluste rechnerisch auszugleichen. Die wichtigste Aufgabe der genossenschaftlichen Rücklagen,

und zwar der gesetzlichen und der freien Rücklagen, besteht jedoch darin, daß sie im Vergleich zu den Geschäftsguthaben den stabileren Teil des Eigenkapitals bilden und somit im Hinblick auf die Eigenkapitalausstattung der Genossenschaft eine Stabilisierungsfunktion übernehmen.

In Anbetracht der „der Genossenschaft aus ihrem Rechtscharakter heraus anhaftenden Schwierigkeit der Eigenkapitalbildung und (damit auch) der Beschaffung von Fremdkapital“<sup>1</sup> [266, S. 42] und den ständig wachsenden Investitionsbedürfnissen (s. a. S. 132) ist es verständlich, daß sich die Bemühungen der Genossenschaftswirtschaft um eine Reform des Genossenschaftsgesetzes sehr stark auf eine Verbesserung der Möglichkeiten der Eigenkapitalbeschaffung konzentrieren. Auf die Reformvorstellungen und auf die von der genossenschaftlichen Praxis in der Zwischenzeit beschrittenen Wege zur Beseitigung bzw. Verringerung der Schwierigkeiten der Eigenkapitalbildung ist an anderer Stelle (S. 135 ff.) einzugehen.

### 5. Die Haftung

Bei der Haftung geht es um die Frage, ob im Falle des Konkurses der Genossenschaft neben dem Genossenschaftsvermögen auch noch die Mitglieder mit ihrem Vermögen zur Deckung der Verbindlichkeiten herangezogen werden können. Auch hierin unterscheidet sich die Genossenschaft wesentlich von der Aktiengesellschaft und der GmbH. Bei der Genossenschaft haften neben dem Vermögen der Genossenschaft auch noch die Mitglieder für die Unternehmungsverbindlichkeiten, und zwar entweder mit ihrem gesamten Vermögen (eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht) oder mit einer in der Satzung

<sup>1</sup> Zur Fremdfinanzierung s. S. 134 ff.

festgelegten Haftsumme, die nicht niedriger sein darf als der Geschäftsanteil (eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht). Praktisch übernimmt diese Haftpflicht die Funktion einer „Eigenkapitalergänzung“ (Draheim). Auch nach seinem Ausscheiden kann das Mitglied noch zur Gläubigerbefriedigung herangezogen werden, wenn — wie erwähnt — innerhalb von 18 Monaten nach dem Ausscheiden das Konkursverfahren über das Vermögen der Genossenschaft eröffnet wird (Nachhaftung). Konkursgrund ist bei der Genossenschaft — wie bei allen anderen Unternehmungen auch — die Zahlungsunfähigkeit und bei der Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht auch die Überschuldung, wenn sie ein Viertel der Haftsummen aller Genossenschafter übersteigt.

Ursprünglich kannte das Genossenschaftsgesetz — wie erwähnt — nur die Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht. Die Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht konnten sich jedoch über einen relativ kleinen Umfang hinaus kaum entwickeln, „weil einerseits die Zahl der Mitglieder einer Genossenschaft wegen der engen Verknüpfung ihrer wirtschaftlichen Existenz mit der Genossenschaft nur relativ klein bleiben konnte, andererseits aber die wachsenden wirtschaftlichen Aufgaben eine größere Kapitalgrundlage erforderten, die von einer kleinen Mitgliederzahl nicht aufgebracht werden konnte“ [111, S. 65]. Es ist deshalb verständlich, daß seit der Zulassung der Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht im Jahre 1889 der Anteil der Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht zugunsten der Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht ständig abnimmt. Von den heute rund 21 000 in der Bundesrepublik existierenden Genossenschaften haben nur noch etwa drei Prozent die unbeschränkte Haftpflicht.

Die „Umwandlungen (von der unbeschränkten zur beschränkten Haftpflicht) tragen der Tatsache Rechnung, daß die früher einmal sehr bedeutsame Garantiefunktion der Mitgliederhaftpflicht seit einigen Jahrzehnten *de facto* auf den genossenschaftlichen Verbund übergegangen ist“<sup>1</sup>. Auf diese Entwicklung und die schon genannten Bestrebungen der genossenschaftlichen Praxis, zum Zwecke der Verbesserung der Eigenkapitalbeschaffungsmöglichkeiten eine Genossenschaftsform ohne eine (zusätzliche) Mitgliederhaftpflicht zuzulassen, ist in dem Abschnitt über die Deckung des wachsenden Kapitalbedarfs (S. 134 ff.) noch kurz zurückzukommen.

## 6. Die Rechnungslegung

### a) Die Aufstellung, Prüfung und Publizität des Jahresabschlusses

Die Rechnungslegung, deren Aufgabe darin besteht, wirtschaftliche Vorgänge und Tatsachen darzustellen, obliegt dem Vorstand. Er hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres die Jahresbilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluß) sowie den Geschäftsbericht zu erstellen.

Für die Jahresbilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung hat der Gesetzgeber eine Mindestgliederung (§§ 33 d und 33 f GenG) vorgeschrieben, die jedoch weniger ausführlich ist als die der Aktiengesellschaft, was im wesentlichen historisch begründet ist. Während die geltenden Rechnungslegungsvorschriften der Genossenschaft aus

<sup>1</sup> Deutsche Genossenschaftskasse: Die Genossenschaften der Bundesrepublik Deutschland im Jahre 1967, S. 26.

dem Jahre 1933 stammen, ist die Mindestgliederung bei der Aktiengesellschaft im Zuge der Aktienrechtsreform von 1965 neugefaßt und erheblich erweitert worden. Der Referentenentwurf eines neuen Genossenschaftsgesetzes [41] sieht ebenfalls eine Erweiterung der Mindestgliederung vor, die sich im wesentlichen an der aktienrechtlichen Gliederung orientiert. Ein wichtiger materieller Unterschied in den Bilanzpositionen besteht darin, daß bei der Aktiengesellschaft das Grundkapital in voller Höhe auf der Passivseite erscheint und noch ausstehende Einlagen auf das Grundkapital aktiviert werden, während in der genossenschaftlichen Bilanz nur die tatsächlich geleisteten Einlagen — die Geschäftsguthaben — erscheinen dürfen. Eine etwa vorhandene Differenz zwischen Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben erscheint weder in der Bilanz noch in einer Anmerkung zur Bilanz, es sei denn, es handelt sich um rückständige, d. h. fällig gewordene, aber noch nicht geleistete Zahlungen auf den Geschäftsanteil. In diesem Falle sind die betreffenden Beträge entweder zum Nennwert mit dem gleichen Betrag auf der Aktivseite und auf der Passivseite gesondert auszuweisen oder als Bilanzzusatz (unter dem Strich) zu vermerken.

Im Hinblick auf die Bewertung der Vermögensgegenstände hat das Aktiengesetz von 1965 eine wesentliche Neuerung gebracht, und es ist zu klären, ob diese auch bei der Rechnungslegung der Genossenschaft zu beachten ist. Während sich das bisherige Aktienrecht — wie das bestehende Genossenschaftsgesetz auch — bei der Fixierung der Bewertungsvorschriften ausschließlich am Gläubigerschutz orientierte und daher für die Bewertung der Aktiva nicht überschreitbare Höchstsätze festsetzte, jedoch eine beliebige Unterschreitung dieser Werte zuließ, hat das neue Aktiengesetz auch untere Wertgrenzen fixiert. Nach der neuen Regelung sind die Gegenstände des Anlage-

vermögens generell zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, anzusetzen. Für das Umlaufvermögen gilt weiterhin das Niederstwertprinzip<sup>1</sup>, allerdings darf auch hier der niedrigste Wert nicht mehr beliebig unterschritten werden.

Während bisher nach herrschender Meinung die aktienrechtlichen Bewertungsvorschriften als Bestandteil der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung anzusehen und daher auch auf Unternehmen in nichtaktienrechtlicher Form anzuwenden waren, stellt sich nun für die Genossenschaften und andere nichtaktienrechtliche Unternehmungen die Frage, ob dies auch für die neuen, erweiterten Vorschriften gilt. Nach Adler/Düring/Schmaltz [1, S. 57 f.] sind die Bewertungsvorschriften des Aktiengesetzes von 1965 „außer von dem Gesichtspunkt des Gläubigerschutzes auch durch den Gedanken des Aktionärsschutzes (Einschränkung der Bildung stiller Reserven, R. S.) bestimmt, der in dieser Gestaltung für Unternehmen anderer Rechtsform von wesentlich geringerer Bedeutung ist“. Hieraus folgern die Autoren [1, S. 58], „daß es derzeit innerhalb der Bewertungsvorschriften des Aktiengesetzes von 1965 zwei Arten von Vorschriften gibt, nämlich solche, die allgemeine Bewertungsgrundsätze zum Ausdruck bringen, und solche, die sich aus speziellen, nur für das Aktienrecht geltenden Zielsetzungen erklären lassen“. Demnach wären die neuen, unteren Wertgrenzen für die Genossenschaftsbilanz nicht verbindlich.

In diesem Zusammenhang ist auf die unterschiedliche Regelung der Feststellung des Jahresabschlusses bei der Aktiengesellschaft und der Genossenschaft hinzuweisen. Während bei der Aktiengesellschaft das Recht der Feststellung des Jahresabschlusses praktisch beim Vorstand

<sup>1</sup> Es verlangt, daß von zwei oder mehreren grundsätzlich möglichen Wertansätzen der niedrigste Wert zu wählen ist.

und Aufsichtsrat liegt, ist bei der Genossenschaft die Generalversammlung dasjenige Organ, das über die Genehmigung des Jahresabschlusses zu befinden hat. Das zwingend bei der Generalversammlung liegende Recht, den Jahresabschluß festzustellen, gibt der Generalversammlung — anders als der Hauptversammlung der Aktiengesellschaft — also die Möglichkeit, auch auf die Gewinnermittlung Einfluß zu nehmen, und die Entscheidung über die Rücklagenbildung liegt mit Ausnahme der laut Satzung zu bildenden Rücklagen allein bei der Generalversammlung.

Anders als bei der Aktiengesellschaft wird bei der Genossenschaft der Jahresabschluß nicht ausdrücklich vom Genossenschaftsgesetz als Objekt der genossenschaftlichen Pflichtprüfung genannt; dennoch besteht in Literatur und Praxis Übereinstimmung darüber, daß der Jahresabschluß einschließlich des Geschäftsberichts Gegenstand der Pflichtprüfung ist. Allerdings muß diese Prüfung nicht vor der Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung vorgenommen werden<sup>1</sup>. Damit jedoch gewährleistet ist, daß die Generalversammlung über einen mangelfreien Jahresabschluß beschließt, ist es in der Praxis üblich, soweit die vollständige Pflichtprüfung nicht vor der Feststellung durchgeführt werden kann, den Jahresabschluß einer sogenannten Kurzprüfung zu unterziehen. Einen Bestätigungsvermerk analog der aktienrechtlichen Regelung kennt das Genossenschaftsgesetz nicht. Dennoch ist in der genossenschaftlichen Prüfungspraxis die Erteilung von Bestätigungsvermerken recht weit verbreitet.

Neben der Prüfung des Jahresabschlusses durch den Prüfungsverband sind der Jahresabschluß und die Vor-

<sup>1</sup> Eine Ausnahme besteht nach dem Kreditwesengesetz für Kreditgenossenschaften, deren Bilanzsumme zehn Millionen Deutsche Mark übersteigt (§ 27 Abs. 1).

schläge des Vorstands zur Gewinn- oder Verlustverteilung vom Aufsichtsrat zu prüfen. Über diese Prüfung hat der Aufsichtsrat vor der Generalversammlung zu berichten. Nach dieser Berichterstattung kann die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen den Abschluß billigen oder ganz oder teilweise ändern oder die Vorlage eines neuen Jahresabschlusses beschließen.

Die Genossenschaft muß ihren Jahresabschluß veröffentlichen und zum Genossenschaftsregister einreichen. Der im Genossenschaftsgesetz nicht sehr eingehend ge-regelte Geschäftsbericht ist — wie bei der Aktiengesellschaft — lediglich dem Gericht einzureichen. Während für die Aktiengesellschaft immer eine Publizitätspflicht für den Jahresabschluß besteht, läßt das Genossenschaftsgesetz Ausnahmen zu; „bei kleineren Genossenschaften findet eine Veröffentlichung nicht statt“ (§ 33 Abs. 3 S. 3). Der Gesetzgeber sagt nicht, was er unter „kleineren Genossenschaften“ versteht. Ob eine „kleinere“ Genossenschaft von der Publizitätspflicht befreit ist, hängt nach einem Beschuß des Bundesgerichtshofes vom 11. 7. 1957 nicht nur davon ab, ob die Genossenschaft erheblich unter dem Durchschnitt artgleicher Genossenschaften bleibt, sondern insbesondere von der Art ihrer Fremdfinanzierung. Wörtlich heißt es in dem Beschuß: „Wenn eine Genossenschaft zwar erheblich unter dem Durchschnitt artgleicher Genossenschaften bleibt, aber in nennenswertem Umfang fremde Personen zu ihren Gläubigern hat, die ohne weiteres keinen Einblick in den Stand der Entwicklung der Genossenschaft haben, so kann eine Genossenschaft nicht als ‚kleinere‘... angesehen werden“ (BGHZ, Bd. 25, S. 162). Außerdem kann das Gericht unabhängig von der Größe einer Genossenschaft, „falls nicht nach den besonderen Umständen des Falles die Veröffentlichung geboten erscheint, den Vorstand auf seinen Antrag von der Verpflichtung zur Ver-

öffentliche befreien, sofern glaubhaft gemacht wird, daß die Kosten der Veröffentlichung in offenbarem Mißverhältnisse zu der Vermögenslage der Genossenschaft stehen würden“ (§ 33 Abs. 3 S. 4). Auch dieser Regelung liegt, wie der Bundesgerichtshof ausführt, „der Gedanke des Schutzes der genossenschaftsfremden Gläubiger zugrunde, denn die Frage, ob eine größere Genossenschaft von der Veröffentlichungspflicht befreit werden kann oder nicht, beurteilt sich vornehmlich an dem Interesse der Allgemeinheit an der Aufklärung: Ist die Vermögenslage der Genossenschaft bekanntermaßen ohnehin schlecht, so können dieser Genossenschaft die Kosten der Veröffentlichung erspart werden; hat sich die Vermögenslage der Genossenschaft im Laufe des Geschäftsjahres wesentlich verschlechtert, ohne daß dies in der Öffentlichkeit offenbar geworden ist, so kann die Genossenschaft trotz ihrer ungünstigen Vermögenslage von der Veröffentlichungspflicht und den damit verbundenen Kosten nicht befreit werden“ (BGHZ, Bd. 25, S. 159 f.).

Die Genossenschaft muß bei der Veröffentlichung ihres Jahresabschlusses auch die Zahl der im Laufe des Geschäftsjahres eingetretenen und ausgeschiedenen sowie die Zahl der am Schluß des Geschäftsjahres der Genossenschaft angehörenden Mitglieder angeben; außerdem ist — sofern es sich um eine Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht handelt — der Gesamtbetrag, um welchen sich in dem abgelaufenen Geschäftsjahr die Geschäftsguthaben und die Haftsummen vermehrt oder vermindert haben, sowie der Betrag der Haftsummen, für die am Jahresende alle Genossen aufzukommen haben, zu veröffentlichen. „Durch diese Erstreckung der Veröffentlichungspflicht wird erreicht, daß sichtbar zu machen ist, welches Vertrauen die Genossenschaft bei ihren eigenen Mitgliedern genießt und was die Mitglieder von der einge-

tretenen Entwicklung halten" (BGHZ, Bd. 25, S. 159). Die vorstehend genannten Daten sind auch dann dem Gericht mit einzureichen, wenn eine Veröffentlichung nicht erfolgt ist.

#### *b) Das Wesen des genossenschaftlichen Gewinns*

Bevor im nächsten Abschnitt gezeigt wird, wie das im Wege der Rechnungslegung ermittelte rechnerische Ergebnis (Gewinn oder Verlust) zu verteilen ist, soll vorher das Wesen des genossenschaftlichen Gewinns verdeutlicht werden. Das ist deshalb zweckmäßig, weil der Gewinn der Genossenschaft sich erheblich von dem Gewinn erwerbswirtschaftlicher Unternehmen unterscheidet und daher nicht sinnvoll mit diesem verglichen werden kann. Der Grund hierfür ist darin zu sehen, daß das preispolitische Verhalten der Genossenschaft gegenüber ihren Mitgliedern vom Prinzip her ein anderes ist als das erwerbswirtschaftlicher Unternehmen gegenüber ihren Abnehmern und Lieferanten. Während erwerbswirtschaftliche Unternehmen dadurch charakterisiert sind, daß sie sich im Interesse der Erzielung eines möglichst hohen Gewinns auf dem Beschaffungsmarkt um niedrige Preise und auf dem Absatzmarkt um hohe Preise bemühen, ist bei den Genossenschaften dieses Verhalten prinzipiell nur auf einer Marktseite vorhanden; es fehlt auf der Marktseite, auf der die Genossenschaft mit ihren Mitgliedern kontrahiert.

Zum erwerbswirtschaftlichen Prinzip gehört zwingend ein selbständiges Gewinnstreben, das sich in dem Bemühen und der Fähigkeit der Unternehmensleitung zeigt, auf die Gestaltung der beiden Gewinnkomponenten Aufwand und Ertrag Einfluß zu nehmen. Die Möglichkeit, *beide* Gewinnkomponenten zum Zwecke der Gewinnerzielung zu beeinflussen, hat die Unternehmensleitung prinzipiell nur dann,

wenn die Eigenkapitalgeber nicht gleichzeitig die Marktpartner sind. Stellen die Eigenkapitalgeber — wie im Falle der Genossenschaft — eine Marktseite dar, so kann die Unternehmensleitung nur eine Erfolgskomponente beeinflussen, während die andere von den wirtschaftlichen Eigentümern so fixiert werden kann, daß es zu einer (positiven) Differenz zwischen Erträgen und Aufwendungen gar nicht kommt.

Die vorstehenden Ausführungen haben wiederholt gezeigt, daß die Genossenschaft von ihrer Grundkonstruktion her als Organbetrieb der Mitglieder angesehen werden kann. „Aus dem Organcharakter des genossenschaftlichen Geschäftsbetriebs ergibt sich, daß der Idealtypus eines Genossenschaftsbetriebs ein Selbstkostendeckungsbetrieb sein muß“ [112, S. 61]. Würde die Genossenschaftsleitung danach trachten, auch gegenüber den Mitgliedern eine erwerbswirtschaftliche Preispolitik zu betreiben, so hieße das, „eine Genossenschaft schaffen und einsetzen, damit diese sich an den Genossenschaftern bereichere. Ein solches Eigeninteresse des Genossenschaftsbetriebs steht den Interessen der Genossenschafter diametral gegenüber. Der Sinn der genossenschaftlichen Arbeit ist, unter gebührender Berücksichtigung der Erfordernisse des Genossenschaftsbetriebs den Interessen der Genossenschafter zu dienen. Jedes prinzipiell andere Verhalten der Genossenschaft, insbesondere ein eigenes, selbständiges Erwerbsstreben, ist ein Widersinn“ [112, S. 61].

Trotz der vorstehend formulierten Postulate kommt es in der Praxis dennoch sehr häufig zur Entstehung von Überschüssen. Das kann im wesentlichen auf drei Gründe zurückgeführt werden:

(1) die Unmöglichkeit, im Zeitpunkt der Leistungsabgabe alle tatsächlich auf die Leistungseinheit entfallenden Kosten exakt zu ermitteln,

(2) das Vorhandensein eines ausgeprägten Rückvergütungsbewußtseins der Mitglieder und

(3) die Notwendigkeit der Eigenkapitalzuführung im Wege der Selbstfinanzierung, d. h. über die Entstehung und Einbehaltung von Gewinnen.

Diese Faktoren sind im folgenden etwas näher zu betrachten.

(1) Von dem reinen Selbstkostendeckungsprinzip muß in der Praxis häufig abgewichen werden, weil es entweder überhaupt nicht oder nur unter nicht vertretbarem Aufwand möglich ist, exakt die Kosten für jeden einzelnen Beschaffungs- oder Verwertungsakt zu ermitteln. Man denke in diesem Zusammenhang nur an die Vielzahl der außerordentlich schwer zurechenbaren Gemeinkostenarten. Hinzu kommt, daß auch das genossenschaftliche Unternehmen eine Vielzahl von Risiken zu tragen hat, die sich oft kalkulatorisch nicht hinreichend erfassen lassen, letztlich aber dennoch von den Mitgliedern getragen werden müssen. Diese aufgezeigten Schwierigkeiten können die Genossenschaftsleitung veranlassen, die Preise gegenüber den Mitgliedern nach dem Vorsichtsprinzip zu kalkulieren, d. h. so festzusetzen, daß sie sich bei rückschauender Betrachtung eher zu ungünstig als zu günstig für das Mitglied erweisen. Einen auf solche Weise entstandenen Überschuß werden die Mitglieder in der Regel lieber akzeptieren als die Gefahr in Kauf nehmen, am Ende des Geschäftsjahres einen Verlust ausgleichen zu müssen.

(2) Der genossenschaftliche Gewinn kann auch auf den Wunsch der Mitglieder zurückzuführen sein, am Jahresende eine möglichst hohe Rückzahlung von der Genossenschaft für zuviel einbehaltene Beträge zu bekommen. Die Mitglieder nehmen es hier hin, daß sie im Laufe des Jahres für die Waren, die ihnen die Genossenschaft liefert, einen überhöhten Preis zahlen bzw. bei einer Abgabe von Waren

an die Genossenschaft einen zu niedrigen Erlös bekommen, in dem Bewußtsein, daß ihnen die zuviel vereinnahmten bzw. einbehaltenen Beträge am Jahresende im Verhältnis der Inanspruchnahme der genossenschaftlichen Einrichtungen wieder zugute kommen, und zwar in einer Summe. Mit zunehmendem Wettbewerb und größer werdender Rationalität im Wirtschaftsleben verliert diese Art von Rückvergütungspolitik zweifellos an Bedeutung.

(3) Der in der Gegenwart bei den deutschen Genossenschaften wichtigste Grund für die Entstehung von Gewinnen liegt in dem Bestreben der Genossenschaftsleitung, das Eigenkapital der Genossenschaft im Wege der Selbstfinanzierung zu erhöhen. Die Ausführungen über die Eigenfinanzierung (S. 56 ff.) haben gezeigt, daß vielfach bei den Mitgliedern die Kapitalaufbringungsbereitschaft bzw. die Kapitalaufbringungsmöglichkeiten recht beschränkt sind. Da andererseits aber die Investitionsbedürfnisse insbesondere durch den technisch-wirtschaftlichen Fortschritt zunehmen, entsteht regelmäßig die Tendenz, diese Schwierigkeiten über die Erwirtschaftung und Einbehaltung von Gewinnen zu beseitigen bzw. zu verringern. Viele Genossenschafter empfinden eine Kapitalaufbringung, die in der Weise vor sich geht, daß ihnen Preise berechnet werden, die über den Selbstkosten liegen, nicht so belastend, wie die Einzahlung größerer Beträge im Wege der Eigenfinanzierung. Auch hier besteht wie bei dem unter (2) behandelten Rückvergütungsbewußtsein die Situation, daß die geschäftliche Transaktion zwischen Mitglied und Genossenschaft mit einem Sparakt kombiniert wird, allerdings nicht zum Zwecke der Ausschüttung an die Mitglieder am Jahresende, sondern zur Einbehaltung und damit Verbesserung der Eigenkapitalstruktur der Genossenschaft. Große Bedeutung hat die genossenschaftliche Selbstfinanzierung nicht nur für die Auffüllung der Geschäftsanteile,

sondern vor allem für die Rücklagenbildung. Um die latenten Gefahren der Eigenkapitalvariabilität zu mildern, sind die Genossenschaftsleitungen im allgemeinen bestrebt, recht hohe Rücklagen zu bilden, die — wie ausgeführt — generell dem Zugriff der Mitglieder entzogen sind, d. h. im Falle des Ausscheidens nicht wie die Geschäftsguthaben an die Mitglieder zurückfließen.

Darüber hinaus ist es bei einigen Genossenschaftsarten üblich, eine angemessene Vergütung (Dividende) auf die Geschäftsguthaben zu zahlen. Damit wird ein Einfluß auf die Bereitschaft der Mitglieder ausgeübt, ihrer Genossenschaft Kapitalien in Form von Geschäftsguthaben zu überlassen. Bei dem bestehenden gesetzlichen Verbot der Verzinsung der Geschäftsguthaben besteht für die kapitalkräftigeren Mitglieder grundsätzlich kein Anreiz, ihrer Genossenschaft über die satzungsmäßig fixierten Mindesteinlagen hinaus weitere Beträge zur Verfügung zu stellen. Der Wunsch oder die Notwendigkeit zur Zahlung einer Kapitalbeteiligungsdividende drängt naturgemäß ebenfalls zur Erwirtschaftung eines Überschusses.

Die Charakterisierung der wichtigsten Motive für die Überschußentstehung, die nicht alle gleichzeitig vorzuliegen brauchen und die bei den einzelnen Genossenschaften ganz unterschiedlich ausgeprägt und starken Wandlungen unterworfen sein können, wird deutlich gemacht haben, daß „der am Ende einer Rechnungsperiode von einer Genossenschaft ausgewiesene Überschuß regelmäßig nicht die Grundlage für die Beurteilung des betriebswirtschaftlichen Leistungsvermögens der Genossenschaft in der abgelaufenen Periode bilden kann... Der bilanzmäßige genossenschaftliche Überschuß ist weder ein Mittel zur Beurteilung des Leistungsvermögens, noch der Rentabilität, noch der Wirtschaftlichkeit der Genossenschaft. Er ist eine Rechnungsgröße von sekundärer Bedeutung, eine Größe, die man bei streng

genossenschaftlichem Verfahren am besten auf Null halten würde..." [110, S. 59]. Da — wie die vorstehenden Ausführungen gezeigt haben — der genossenschaftliche Überschuß keine eindeutige Meßgröße ist, um festzustellen, ob und inwieweit der genossenschaftliche Förderungsauftrag erfüllt worden ist, stellt Leffson [160, S. 6] fest, daß die Zielfunktion des Genossenschaftsbetriebes nicht operational ist. Die Tatsache, daß bei der Genossenschaft im Gegensatz zu erwerbswirtschaftlichen Unternehmen das Ergebnis des Jahresabschlusses kein Indiz für die Güte der Geschäftsführung sein kann, ist nach v. Wysocki [317, S. 43] ein Grund dafür, daß bei den Genossenschaften im Rahmen der Pflichtprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung geprüft wird.

Die tatsächliche Leistung einer Genossenschaft kann immer nur im Zusammenhang mit der Erfolgsrechnung der Mitgliederwirtschaften gesehen werden. Es müssen also, will man den wahren Erfolg der Genossenschaft messen, alle Vorteile, die der Kooperativweg (Draheim) gegenüber dem Individualweg (Draheim) bietet, ermittelt werden, was häufig sehr schwierig oder ganz unmöglich ist. Diese Schwierigkeiten bestehen vor allen Dingen darin, daß vielfach gar nicht jeder von der Genossenschaft für das Mitglied erbrachte Nutzen oder Vorteil rechnerisch exakt erfassbar ist. Man denke z. B. an die Bewertung der „Sicherheit“, die ein Mitglied mit dem Erwerb einer nahezu unkündbaren Genossenschaftsmietwohnung erhält, oder an die keinesfalls immer leicht feststellbare Situation, daß „schon allein die Existenz der Genossenschaft auf die nicht-genossenschaftlichen Unternehmungen preisnivellierend und qualitätsregulierend wirken kann“ [225, S. 262].

In Anbetracht der hier aufgezeigten Schwierigkeiten der genossenschaftlichen Erfolgsmessung ist es nicht verwunderlich, daß „es bisher noch niemandem gelungen ist,

das Kriterium ‚Mitgliederförderung‘ in die Form eines praktisch handhabbaren Erfolgsmaßstabes zu bringen“ [30, S. 144].

### *c) Die Gewinn- und Verlustverteilung*

Das Genossenschaftsgesetz (§ 19) schreibt vor, daß der bei der Genehmigung der Jahresbilanz sich ergebende Gewinn oder Verlust auf die Mitglieder zu verteilen ist, wobei die Verteilung nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben der Mitglieder erfolgt. Weiterhin sieht das Genossenschaftsgesetz vor, daß die Zuschreibung des Gewinns auf den Geschäftsanteil erfolgt, solange das Geschäftsguthaben nicht die Höhe des Geschäftsanteils erreicht hat. Der Gesetzgeber hat es allerdings zugelassen, daß die Satzung einen anderen Maßstab für die Verteilung des Gewinns und Verlustes aufstellt, sowie Bestimmungen darüber trifft, inwieweit der Gewinn vor der vollen Aufbringung des Geschäftsanteils an die Mitglieder auszuzahlen ist. Durch die Satzung kann auch bestimmt werden, daß der Gewinn nicht verteilt, sondern den Rücklagen zugeführt wird. In der Satzung muß festgelegt werden, welcher Teil des jährlichen Reingewinns den gesetzlichen Rücklagen zuzuführen ist, bis diese die satzungsmäßige Höhe erreicht haben. Zwingend festgelegt ist, daß bis zur Wiederauffüllung eines durch Verlustabbuchung verminderten Geschäftsguthabens eine Gewinnauszahlung nicht erfolgen darf.

Die vom Gesetzgeber als Regelfall vorgesehene Gewinnverteilung nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben — die sog. Kapitalbeteiligungsdividende — wird in der Praxis sehr häufig durch eine Betriebsbeteiligungsdividende ersetzt, bei der die Gewinnverteilung im Verhältnis nach der Inanspruchnahme der genossenschaftlichen

Einrichtungen erfolgt. Für diese Form der Verteilung hat sich der Begriff „Warenrückvergütung“ herausgebildet, unter den nicht nur die den Mitgliedern von Beschaffungs- genossenschaften zufließenden Überschüsse, sondern auch die Nachzahlungen der Verwertungs- genossenschaften fallen. Die Warenrückvergütung ist im Genossenschaftsgesetz nicht geregelt; sie hat sich auf Grund der Bedürfnisse der Praxis entwickelt und ist vom Steuergesetzgeber als eine besondere Form der gewinnmindernden Betriebsausgabe anerkannt worden. Eine gesetzliche Begrenzung der Höhe der Warenrückvergütung besteht nur für Konsumgenossenschaften; bei ihnen dürfen nach dem Rabattgesetz einschließlich etwaiger Rabatte nicht mehr als drei Prozent des im Geschäftsjahr mit dem Mitglied getätigten Umsatzes ausgeschüttet werden.

#### **IV. Die Genossenschaften in der Dynamik der Wettbewerbswirtschaft**

Nachdem im vorstehenden Kapitel die wichtigsten Strukturelemente der Genossenschaft mehr unter statischen Gesichtspunkten betrachtet wurden, soll im folgenden auf dynamische Aspekte eingegangen werden. Es ist zu zeigen, mit welchen Problemen und Schwierigkeiten die Genossenschaften fertig werden müssen, wenn sie in der Dynamik der Wettbewerbswirtschaft dauerhafte Erfolge für ihre Mitglieder erzielen wollen. Ein Großteil der Genossenschaften hat sich in den letzten Jahrzehnten ganz erheblich gewandelt, und zwar sowohl in der Struktur als auch in der Arbeitsweise. Der wichtigste Grund hierfür ist in dem ganz allgemein zu beobachtenden zunehmenden Wettbewerb einer hochentwickelten und wachsenden Volkswirtschaft zu sehen. Bevor ausführlich auf den Einfluß des härter